

Netzwerkdurchsetzungsgesetz europarechtswidrig

von <u>Prof. Dr. Thomas Hoeren (/user/profil/thomashoeren)</u>, veröffentlicht am 30.03.2017 Rechtsgebiete: <u>IT-Recht (/category/it-recht)</u> 1772 Aufrufe

Derzeit liegt der EU-Kommission der Referentenentwurf des BMJV für ein Gesetz mit dem wohlklingenden Namen "Netzwerkdurchsetzungsgesetz" zur Notifizierung vor (NetzDG-E). Neben zahlreichen verfassungsrechtlichen, insbesondere grundrechtlichen Fragestellungen, die das Gesetzesvorhaben aufwirft, offenbart der Entwurf vor allem, dass eine substantielle Auseinandersetzung mit den europarechtlichen Vorgaben im Bereich der "Dienste der Informationsgesellschaft" nicht stattgefunden hat und wesentliche Aussagen der ECRL (RL 2000/31/EG), etwa zum Herkunftslandprinzip, verkannt wurden. So läuft der Entwurf in der derzeitigen Fassung der Zielsetzung der ECRL, eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu verhindern (vgl. Erwägungsgrund 59 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=EWG_RL_2000_31&N=59) ECRL), diametral entgegen.[1]

[1] Zum Text http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/index.cfm/search/?
trisaction=search.detail&year=2017&num=127&mLang=de&CFID=2665602&CFTOKEN=e657eec98ea2b052-AE96FBFC-B2FB-F82B-D08C114CC7B379C1;%20https://draftable.com/compare/wanDzGZPwbnh (http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/index.cfm/search/?

trisaction=search.detail&year=2017&num=127&mLang=de&CFID=2665602&CFTOKEN=e657eec98ea2b052-AE96FBFC-B2FB-F82B-D08C114CC7B379C1;%20https://draftable.com/compare/wanDzGZPwbnh)

Erfasste Inhalte

Eine erste grundlegende ministeriale Fehlleistung enthält der Entwurf, indem er schon bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs ein terminologisches Durcheinander schafft, das nur schwer zu durchdringen ist. Die für den Entwurf zentrale Definition zu den erfassten Inhalten in § 3 Abs. 1 NetzDG-E sieht hier eine zumindest sprachlich wenig geglückte Gleichstellung von Rechtswidrigkeit und Tatbestandsmäßigkeit vor ("Rechtswidrige Inhalte sind Inhalte [...], die die Tatbestand der §§ [...] des Strafgesetzbuches erfüllen"). Diese ist geeignet, sich auch auf die europarechtlich gebotene Abwägung im Rahmen der Angemessenheit (dazu sogleich) auszuwirken. Mit Rücksicht auf die ähnliche, aber doch anders akzentuierte Definition der rechtswidrigen Tat in § 11 (http://beckonline.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=StGB&P=11) Abs. 1 (http://beckonline.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=StGB&P=11&X=1) Nr. 5 StGB erscheint die Begriffsbestimmung noch erklärbar. Die Entwurfsbegründung liefert auf Seite 20 dann den Hinweis, dass ausschließlich Handlungen erfasst sein sollen, die den Tatbestand erfüllen und rechtswidrig sind, ohne dass sie notwendigerweise auch schuldhaft sein müssen. Daher ist bisweilen davon auszugehen, dass auch Normen wie § 193 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx? typ=reference&y=100&G=StGB&P=193) StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen), die u. a. der Meinungsfreiheit Raum, verschaffen, bei der Beurteilung der Rechtswidrigkeit zu berücksichtigen wären. Perfekt ist die Begriffsverwirrung jedoch in dem Moment, in dem das Ministerium die Inhalte, die den Tatbestand der genannten Paragraphen erfüllen, nicht nur als "rechtswidrig" (so in § 1 Abs. 3 NetzDG-E) bezeichnet, sondern – kompetenzrechtlich fragwürdig – gar als "strafbar" (so in der Begründung zu § 1 Abs. 3 NetzDG-E, S. 20). Angesichts der an anderen Stellen zu findenden Verweise auf "objektiv strafbare Inhalte" (vgl. S. 1, 10, 14) und den "objektiven Tatbestand" (S. 11, 18) fragt sich auch, ob mit dem Entwurf tatsächlich ein Verzicht auf das subjektive Vorsatz- oder Fahrlässigkeitselement verbunden sein soll (so Härting im CR-online.de Blog). Die Definition in § 3 Abs. 1 NetzDG-E allein schafft hier jedenfalls nicht die erforderliche Klarheit. Wiederholt wird in der Begründung stattdessen darauf hingewiesen, dass die Schuld der Nutzer bei der Tatbestandsverwirklichung keine zu prüfende Voraussetzung ist (S. 20, 28). Auch die Formulierung zur grundlegenden Zielsetzung des Entwurfs, die Bekämpfung und Verfolgung von "Hasskriminalität und andere[n] strafbare[n] Inhalten" ist angesichts des tatsächlichen Anknüpfungspunkts (rechtswidrige Inhalte) wenig konsequent.

Herkunftslandprinzip (Art. 3 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx? typ=reference&y=100&G=EWG RL 2000 31&A=3) ECRL, § 3 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx? typ=reference&y=100&G=TMG&P=3) TMG)

Grundaussage

Grundlegendes Prinzip der sekundärrechtlichen Regelungen zu den "Diensten der Informationsgesellschaft", zu denen die im Entwurf geregelten Tätigkeiten ganz unstreitig zählen, ist das sog. Herkunftslandprinzip. Dieses ist in Art. 3 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=EWG_RL_2000_31&A=3) ECRL niedergelegt und vom nationalen Gesetzgeber in § 3 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=TMG&P=3) TMG umgesetzt. Auf die lebhaft umstrittenen dogmatischen Fragen (Stichwort "IPR-Neutralität"?) soll hier nicht vertieft eingegangen werden (siehe dazu EuGH, Urt. v. 25.10.2011, Rs. C-509/09 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx? typ=reference&y=200&Ge=EUGH&Az=C50909&D=20111025) – e-Date Advertising; BGH,

Vorlagebeschl. v. 10.11.2009 - VI ZR 217/08 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx? typ=reference&y=200&Ge=BGH&Az=VIZR21708&D=20091110), MMR 2010, 211 (http://beckonline.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=300&Z=MMR&B=2010&S=211)). Nach Art. 3 (http://beckonline.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=EWG RL 2000 31&A=3) Abs. 2 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=EWG RL 2000 31&A=3&X=2) der ECRL jedenfalls dürfen die Mitgliedstaaten den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen (vgl. auch § 3 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx? typ=reference&y=100&G=TMG&P=3) Abs. 2 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx? typ=reference&y=100&G=TMG&P=3&X=2) TMG). Im Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH lässt sich das Herkunftslandprinzip auf den Kern herunterbrechen, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die Dienstanbieter nach nationalem Recht keinen strengeren Anforderungen unterliegen, als sie das im Sitzmitgliedstaat des Anbieters geltende Sachrecht vorsieht. Soweit das durch die Anwendung des IPR berufene Recht Beschränkungen vorsieht, die das Recht, in dem der Dienstanbieter niedergelassen ist, nicht kennt, sind diese mit Rücksicht auf das Herkunftslandprinzip zu korrigieren. Das Sachrecht des Herkunftsstaates verdrängt in diesem Fall das durch die Anwendung des Kollisionsrecht bestimmte (dem Dienstanbieter ungünstigere) Sachrecht. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Anbieter im koordinierten Bereich lediglich den Anforderungen des Herkunftslandes entsprechen müssen. Das Herkunftslandprinzip zielt damit auf die Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=AEUV&A=56) AEUV) ab.

Problematisch ist das Verhältnis des NetzDG-E zum Herkunftslandprinzip nun vor allem deshalb, da durch den Entwurf wohl auch solche sozialen Netzwerke reguliert werden sollen, deren Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat im Geltungsbereich der ECRL niedergelassen sind (zum Ort der Niederlassung vgl. Erwägungsgrund 19 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx? typ=reference&y=100&G=EWG_RL_2000_31&N=19) ECRL). Bestätigt wird dies in der Entwurfsbegründung auf S. 29 ausschließlich im Zusammenhang mit § 5 NetzDG-E (Inländischer Zustellungsbevollmächtigter). Implizit liegt diese Annahme aber auch der Begründung zu Art. 3 Abs. 4 lit. b) Ziffer i) 1. Spiegelstrich ECRL auf Seite 14 des NetzDG-E zugrunde. Auch enthält der Entwurf keine den §§ 2a (http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=TMG&P=2a), 3 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=TMG&P=3) TMG vergleichbare Regelung. Da im Übrigen auch der Wortlaut der einzelnen Regelungen insoweit keinen Anlass zur Differenzierung gibt, ist davon auszugehen, dass auch Dienste erfasst sein sollen, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Da diese derzeit keine vergleichbaren Regelungen vorsehen, würde der Vergleich der Rechtsstatute dazu führen, dass das deutsche Recht Beschränkungen vorsieht, die andere Mitgliedstaaten nicht kennen.

Der "koordinierte Bereich"

Geltung beansprucht das Herkunftslandprinzip lediglich für den sog. "koordinierten Bereich". Dazu zählt auch die Festlegung der Anforderungen betreffend das Verhalten des Diensteanbieters, die Qualität oder Inhalt des Dienstes sowie die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters (Art. 2 lit. h) Ziffer i) 1. Spiegelstrich ECRL). Die im NetzDG-E vorgesehenen Bestimmungen betreffen ganz offensichtlich diesen koordinierten Bereich, regeln sie mit den Vorschriften zur Berichtspflicht (§ 2), zum Beschwerdemanagementverfahren (§ 3), zum inländischen Zustellungsbevollmächtigten (§ 4) und schließlich auch den Bußgeldvorschriften (§ 5) doch gerade die Anforderungen an das Verhalten und die Verantwortlichkeit der Dienstanbieter. Das Ministerium zieht sich hier nichtsdestotrotz auf die vage Behauptung zurück, die vorgeschlagenen Betreiberpflichten "dürften" vom koordinierten Bereich erfasst sein (S. 14). So ist es dem Gesetzgeber grundsätzlich verwehrt, auch Diensteanbieter mit einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat den genannten Erschwernissen zu unterwerfen, insbesondere Speicherpflichten im Inland vorzusehen.

Ausnahmen und Einschränkungen (Art. 3 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx? typ=reference&y=100&G=EWG RL 2000 31&A=3) Abs. 3 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx? typ=reference&y=100&G=EWG RL 2000 31&A=3&X=3) und 4 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx? typ=reference&y=100&G=EWG RL 2000 31&A=3&X=4) ECRL, § 3 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx? typ=reference&y=100&G=TMG&P=3) Abs. 3 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx? typ=reference&y=100&G=TMG&P=3&X=3), 4 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx? typ=reference&y=100&G=TMG&P=3&X=4) und 5 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx? typ=reference&y=100&G=TMG&P=3&X=5) TMG)

Dass der Referentenentwurf das Herkunftslandprinzip berührt, bestreitet das Ministerium auch gar nicht. Dort sieht man sich jedoch durch die – hier einzig in Betracht kommende – Ausnahmeregelung des Art. 3 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx? typ=reference&y=100&G=EWG RL 2000 31&A=3) Abs. 4 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx? typ=reference&y=100&G=EWG RL 2000 31&A=3&X=4) ECRL gerechtfertigt. Dieser erlaubt abweichende Maßnahmen unter anderem zum Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere zur Verhütung, Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten oder zum Jugendschutz. Voraussetzung für einen Ausnahmefall wäre eine "ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung" der genannten Schutzziele. Zudem müssen die ergriffenen Maßnahmen in einem "angemessenen Verhältnis" zu dieser Gefahr stehen.

Bemerkenswert ist bereits, dass der Entwurf mit keinem Wort das Problem aufwirft, dass Ausnahmen nach dem Wortlaut nur Maßnahmen für einen "bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft" sein können. Die Kommission hat zu dieser Formulierung ausgeführt, dass keine allgemeinen Maßnahmen gegenüber einer bestimmten Kategorie von Diensten als Ganzes vorgesehen werden

dürfen (vgl. COM(2003) 259 final sub. 2.1.2: "case-by-case basis against a specific [...] service provided by a given operator"). Nimmt man die Kommission hier beim Wort, könnten abstrakt-generelle Rechtsnormen, die sich allgemein gegen die Dienstkategorie "soziale Netzwerke" richten, nicht nach Abs. 4 gerechtfertigt werden (anders insoweit aber § 3 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=TMG&P=3) Abs. 5 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=TMG&P=3&X=5) TMG: "Einschränkungen des innerstaatlichen Rechts", vgl. auch BGH, Urt. v. 30.3.2006 – I ZR 24/03 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=200&Ge=BGH&Az=IZR2403&D=20060330), NJW 2006, 2630 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=300&Z=NJW&B=2006&S=2630) und OLG Hamburg, Urt. v. 8.4.2009 – 5 U 13/08 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=300&Z=MMR&B=2010&S=185) zur Einschränkung durch abstrakt-generelle Normen). Legt man die Auffassung der Kommission zugrunde, verkennt das Ministerium hier den Terminus "bestimmter Dienst der Informationsgesellschaft", indem es davon ausgeht, dass mit der Anknüpfung an soziale Netzwerke lediglich "spezielle Dienste der Informationsgesellschaft" (Begründung zu NetzDG-E, S. 14) und damit ein "bestimmte[r] Dienst" im Sinne von Abs. 4 adressiert ist.

Darüber hinaus steht ein übergroßes Fragezeichen hinter der Frage, ob die geplanten Regelungen zur Verhinderung einer tatsächlich vorhandenen ernsthaften und schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen und dabei in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzziel stehen. Allgemein anerkannt ist, dass nicht jede Verletzung der Schutzziele und insbesondere nicht jede Verletzung der nationalen Rechtsordnung die Anwendung der Ausnahmeklausel rechtfertigen. Bei dieser Wertung ist auch zu berücksichtigen, dass es erklärtes Ziel der ECRL ist, die Fragmentierung des Binnenmarktes zu verhindern (vgl. Erwägungsgrund 59 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=EWG RL 2000 31&N=59) ECRL). So genügen mitnichten alle der in § 1 Abs. 3 NetzDG-E 24 genannten Straftatbestände den strengen Anforderungen, die eine Durchbrechung des Herkunftslandprinzip rechtfertigen könnten.

Im Zusammenhang mit der Verhältnismäßigkeit ließe sich für diese zwar noch anführen, dass der Entwurf eine Begrenzung auf "wirtschaftlich potente" und für "gesellschaftlich relevante" Anbieter beinhaltet. Zudem wurde mit der zweiten Entwurfsfassung die Speicherdauer (gelöschter) Inhalte zu Beweiszwecken auf 10 Wochen begrenzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 NetzDG-E). Mit Rücksicht auf die pauschale Regelung zu den Reaktionszeiten (vgl. dazu die flexiblere Regelung in Art. 14 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=EWG RL 2000 31&A=14) Abs. 1 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=EWG RL 2000 31&A=14&X=1) lit. b) ECRL), die zu erwartenden praktischen Auswirkungen auf die Meinungsäußerungsfreiheit im Internet (Stichwort "Schere im Kopf") sowie überobligatorische Löschungen aus Angst vor Bußgeldverfahren wird man die umfangreichen Verpflichtungen nicht als angemessen ansehen können. Die ernsthafte und schwerwiegende Gefahr geht hier eher vom Ministerium aus, dessen Entwurf einer Zuständigkeitsregelung in § 4 Abs. 5 NetzDG-E als Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit anmutet (so Härting im CR-online.de Blog: "Gipfel rechtsstaatswidriger Zumutungen"). In jedem Fall scheint das Ministerium nicht die gebotene differenzierte Abwägung im Einzelfall vorgenommen zu haben, die das Unionsrecht mit diesem Ausnahmetatbestand gebietet.

Verstoß gegen Verfahrensregelungen

Noch offensichtlicher wird der Verstoß, wenn man berücksichtigt, dass der eine Ausnahme vorsehende Mitgliedstaat in jedem Fall den Sitzmitgliedstaat vorab aufzufordern hat, seinerseits Maßnahmen zu ergreifen. Erst wenn dieser der Aufforderung nicht Folge leistet oder die getroffenen Maßnahmen unzulänglich sind und zudem die Kommission und der Mitgliedstaat von den beabsichtigten Maßnahmen unterrichtet wurden, kann eine eigene Maßnahme erfolgen. Aus welchen Umständen das Ministerium einen Ausnahmefall nach Art. 4 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=EWG RL 2000 31&A=4) Abs. 5 (http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&G=EWG RL 2000 31&A=4&X=5) ECRL ("dringlicher Fall") konstruieren will, wird nicht einmal im Ansatz deutlich. Die Begründung enthält hier nur die pauschalierende Behauptung, dass ein "sofortiges Handeln [...] zur effektiven Bekämpfung von Hasskriminalität und weiterer objektiv strafbarer Handlungen im Internet dringend geboten [ist]" und bleibt dabei – nicht ohne Grund – jeglichen Nachweis schuldig, dass tatsächlich ein dringender Fall vorliegt, der ein sofortiges Handeln unentbehrlich macht.

Ähnliche Beiträge

(http://www.heise.de/ct/artikel/2-Klicks-fuer-mehr-

- Datenschutz• WLAN Hotspots und Haftung für fremde Inhalte: Haftungsrisiken für "besonders-gefahrgeneigte Dienste" (/2015/02/25/wlan-hotspots-und-haftung-f-r-fremde-inhalte-haftungsrisiken für "besonders-gefahrgeneigte-dienste)
- Entwurf zum BSI-Gesetz: Anlasslose Aufzeichnung des Surfverhaltens im Internet geplant? (/2009/02/16/entwurf-zum-bsi-gesetz-anlasslose-aufzeichnung-des-surfverhaltens-im-internet-geplant)
- Impressumspflicht für Twitter-Account? (/2009/04/17/impressumspflicht-fuer-twitter-account)
- Neues in Sachen Vorratsdatenspeicherung: Das jüngste Urteil des EuGH vom 21.12.2016 (/2017/01/07/neues-in-sachen-vorratsdatenspeicherung-das-juengste-urteil-des-eugh-vom-21122016)
- Sperrungspflichten und Transparenzrichtlinie- Die Bundesregierung verstößt gegen Europarecht (/2009/05/11/sperrungspflichten-und-transparenzrichtlinie-die-bundesregierung-verstoesst-gegeneuroparecht)

<u>Hinweise zur bestehenden Moderationspraxis (/moderationshinweise)</u>
<u>Kommentar schreiben</u>

Kommentare als Feed abonnieren (/crss/node/64432)

Kommentar hinzufügen		
	Ihr Name	
	E-Mail	
The second secon		The second secon
The state of the s		
· ·		
Rich-Text deaktivieren		
☐ Ich möchte bei neuen Kommentaren p	per E-Mail benachrichtigt werden.	
Speich	ern Vorschau	
Benutzeranmeldung		
Benutzername / E-Mail *		
Passwort *		
	Anmelden	
	Passwort vergessen	
Jetzt Mitglied werden		mme indonetiselynderinderinde in met in met in met in de indonet verlever blev de in de in de in met in versen en met in met in de indonet versen in de indo
> Kostenios registrieren		
Mit Facebook anmelden		
Über den Autor		
ODE: GEN AULO: 1965. PHILADRICAN STATEMENT OF THE STATEM		\$\(\frac{1}{2}\) \$\(\frac{1}\) \$\(\frac{1}{2}\) \$\(\frac{1}{2}\) \$\(\frac{1}{2}\) \$\(
	<u>Prof. Dr. Thomas Hoeren</u> Universität Münster	
	Alle Blogbeiträge des Experten	
Neueste Beiträge		
Netzwerkdurchsetzungsgesetz europarechtswidrig		00
Auffahrunfall auf Autobahn: Anscheinsbeweis und Spurwechsel		00
BAG zum Kündigungsschutz nach Entlassungsverlangen des Betriebsrats		10

Rech Transferenteriofabrit 2 thick and forderunerial for a final part of the packed from in Fall Americans (account of the packed from in Fall Americans (acco	BGH: Unterbringung nach § 63 StGB				
Industrial Content of the Content	nach Trunkenheitsfahrt? Hohe				. 00
Viel diskutiert Anisana wagan Mahadas - Iortsetzung 108 p. Anisana wagan Mahadas - Iortsetzung 108 p. Anisana wagan Mahadas - Iortsetzung 108 p. Anisana wagan Mahadas - Iortsetzung 20 p. Anisana wagan wagan Mahadas 20 p. Anisana wagan	Haben die Behörden im Fall Amri nun doch alles richtig gemacht? Gutachten				
Ackbard wagen Meineids - Fortsetzung die Stall Polishitz. 308 Geb. Polishitz. Weit fahr Enter Wer fahr en nicht? 200 Weit fahr Enter Wer fahr en nicht? 200 Mar fahr Enter Wer fahr en nicht? 200 Mar fahr Enter Wer fahr en nicht? 200 Mark Sanders Selbstütsung in der gester wirder in Beit Behörden im Fall Amn nun doch alles gehörten ein er Samma Industria 110 Garnablis auf Rezent - Änderung des Gebreich in Mer Gamma in Judiation 70 Neueste Kommentere 200 GR kommentiere zu (Haben die Mitter) 120 GR kommentiere zu (Haben des Nikk) 120 GR kommentiere zu (Haben des Nikk) 120 GR kommentiere zu (Jan Friehunger 120 Marchander des Jusandstrüchts 70 Robin Biswas kommentierte zu Jum Infelburger 108 p. Montendund des Friefs 108 p. Montendund des Jusandstrüchts 70 GR kommentierte zu Jum Infelburger 108 p. Morfell (Abersfeststellung und Abmendund hes Friefs 108 p. Alle 2 Binnestrüchte zu Jum Infelburger Morfelle (Abersfeststellung und Abmendund hes Friefs 108 p. Bü	des NRW-Sonderermittiers liegt vor				120
Mer dari sterben? Wer dari es nicht? Wer dari es nicht? Wer dari es nicht? Wer enschieldet detune? - Das News Security S	Viel diskutiert				
Werenscheeled stroller? Das Everwo	Anklage wegen Meineids - Fortsetzung des Falls Mollath?		ndahaga, kurastangang tanggap cristisyad pilateriana cani-teryon kejalawa awil !	i cilimini sako ako si kito kiringa historian izani (k. n. 2002 kwa 1464 e he Pisibaria e fi bekara	108
zur schmendosen Seibstöttund* in seitstemen Ausabmessthautionen* 20 o Haben die Behörden im Fail Amri nun Gord, alles richtig eemacht Seitschem des RRW-Sondersmittiers liest vor 12 o BEHI: Rema Schummelsoftware in der Gamitier industrie 11 o Canabils zur Rezeet – Anderung des Behür erit in Kraft 7 o Neueste Kommentare - Canabils zur Rezeet – Anderung des Behür erit in Kraft 7 o Re Nommentierte zu Haben die Behörden im Erit Aum i um Gost alles richtig gemacht? Gutachten des Näw? 12 o Seit Germätiert seit seit vor 12 o GR kommentierte zu Zum Freiburger Moraffell: Attersteits lied vor 7 o Robbi Biswas kommentierte zu Zum Freiburger Moraffell: Attersteung des Folls behörden des Liegnsteitseits und Anwendung des Liegnsteitseitseit gesteitseit er Var des Polisierts des Verlagen des Folls behörden des Liegnsteitseitseitseit gesteit gesteit er Var Freiburger Moraffell: Attersteun des Folls behörden des Liegnsteitseitseitseit gesteit ges		a)			
Haben die Behörden im Fall Amri nun des Antien des New Sondersmittlers lied vor New Sondersmittler	zur "schmerzlosen Selbsttötung" in				20 🔾
Best New Schumens 12	Haben die Behörden im Fall Amri nun		1		
Reserve			-		120
Canalsis auf Rezent - Anderung des Middle International	BGH: Keine Schummelsoftware in der Gaming-Industrie				110
Recent septice to any of the septice	Cannabis auf Rezept – Änderung des BtMG tritt in Kraft				
Recent septice to any of the septice					
Behörden im Fail Amri nun doch alles richtig emanch? Gutachten des NRW-Sonderrmittlers lied vor 12 or 12 o	Neueste Kommentare				
Scholaremitters lieut vor 12		rigetiske klase a klassesses seeringe Objektisk files entselvelkelt oore alliksives	et meg til stjerk grædig sett skil i institut git kombigt av stil git skyl skiljen begri til en en ente skyltem	ok engendatagat gilakusa polende dos kele kele alko ak delemente kijeli dippulangkold aksad eta kara ake bak m I	ener hijd ennethed is enthalt behavere enthance enthalist is
GR kommentierte zu Zum Freiburger Mordfall: Altersfeststeilung und Anwendung des Judendstraffechts GR kommentierte zu Anklage wegeen Meineids - Fortsetzung des Falls Mollath? GR kommentierte zu Zum Freiburger Mordfall: Altersfeststeilung und Anwendung des Judendstraffechts GR kommentierte zu Zum Freiburger Mordfall: Altersfeststeilung und Anwendung des Judendstraffechts GR kommentierte zu Anklage wegen Meineids - Fortsetzung des Falls Mollath? Rechtsgebiete und Themen À Alle Sürgerliches Recht Wirtschaftsrecht Situaffecht Situaffecht Weitzer Themen Verlag Kontakt/Impressum AGB Datenschutz	richtig gemacht? Gutachten des NRW-				
Mordfall: Altersfeststellung und Anwendung des Judendsträfsechts 70 Robi Biswas kommentierte zu Anklage wegen Heineids - Fortsetzung des Falls 108.0 GR kommentierte zu Zum Freiburger Mordfall: Altersfeststellung und Anwendung des Judendsträfrechts 70 GR kommentierte zu Janklage wegen Meineids - Fortsetzung des Falls Mollath? 108.0 Rechtsgebiete und Themen 2 Alle 30 Generiches Recht 2 Wirtschaftsrecht 30 Generiches Recht 2 Steuerrecht 30 Steuerrecht 2 Steuerrecht 30 Steuerrecht 3 Weitere Themen 30 Weitere Themen 3 Verlag 30 Weiter Themen 3 Konlakt/Impressum 30 AGB 3 Datenschutz 30 Datenschutz				.,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	120
Robi Biswas kommentierte zu Anklage wegen Melineids - Fortsetzund des Falls Mollath? GR kommentierte zu Zum Freiburger Mordfall: Altersfeststellung und Anwendung des Jugendstrafrechts GR kommentierte zu Anklage wegen Melineids - Fortsetzung des Falls Mollath? Rechtsgebiete und Themen Alle Bürgerliches Recht Mirtschaftsrecht Mirtschaftsrecht Steuerrecht Steuerrecht Weitere Themen Verlag Kontakt/Impressum Melineids - Fortsetzung des Falls Mollath? Neitere Themen Melineids - Fortsetzung des Falls Mollath? Mirtschaftsrecht Mirtschaftsrecht Mirtschaftsrecht Melineids - Fortsetzung des Falls Mollath? Mirtschaftsrecht Mirtschaftsrecht Melineids - Fortsetzung des Falls Mollath? Melineids - Fortsetzung	GR kommentierte zu <u>Zum Freiburger</u> Mordfall: Altersfeststellung und				•
Molath? Space Melneids - Fortsetzung des Falls Molath? M	/*************************************				70
Mordfall: Altersfeststellung und Anwendung des Judendstrafrechts 7 OR Rechtsgebiete und Themen 108 OR Meneriches Recht 2 Milace wegen Meineids - Fortsetzung des Falls Mollath? 108 OR Meneriches Recht 2 Mirschaftsrecht 2 Mirschaftsrecht 2 Offentliches Recht 2 Steuerrecht 2 Steuerrecht 2 Steuerrecht 3 Steuerrecht 3 Meineids Meine Meineids Meine Meineids Meine Meineids Meine Meineids Meine	wegen Meineids - Fortsetzung des Falls				108 🔾
Rechtsgebiete und Themen 2 Alle 2 Bürgerliches Recht 2 Wirtschaftsrecht 3 Steuerrecht 4 Strafrecht 5 Steuerrecht 6 Weitere Themen 7 Verlag 7 Verlag 7 Verlag 8 Kontakt/Impressum 8 AGB 9 Datenschutz	Mordfall: Altersfeststellung und				7.0
Rechtsgebiete und Themen Alle Bürgerliches Recht Wirtschaftsrecht Offentliches Recht Steuerrecht Strafrecht Weitere Themen Verlag Kontakt/Impressum AGB Datenschutz	GR kommentierte zu Anklage wegen			5	
 À Alle È Bürgerliches Recht È Wirtschaftsrecht È Offentliches Recht È Steuerrecht È Strafrecht È Weitere Themen È Verlag Verlag È Kontakt/Impressum È AGB È Datenschutz 	Meineids - Fortsetzung des Falls Mollath?	······			108 🔾
 À Alle È Bürgerliches Recht È Wirtschaftsrecht È Offentliches Recht È Steuerrecht È Strafrecht È Weitere Themen È Verlag Verlag È Kontakt/Impressum È AGB È Datenschutz 					
 ▶ Bürgerliches Recht ▶ Wirtschaftsrecht ▶ Offentliches Recht ▶ Steuerrecht ▶ Strafrecht ▶ Weitere Themen ▶ Verlag ▶ Verlag ▶ Kontakt/Impressum ▶ AGB ▶ Datenschutz 	Rechtsgebiete und Themen				
 ➤ Wirtschaftsrecht ➤ Öffentliches Recht ➤ Steuerrecht ➤ Weitere Themen ➤ Verlag ➤ Kontakt/Impressum ➤ AGB ➤ Datenschutz 	≥ Alle			-	
 ➤ Wirtschaftsrecht ➤ Offentliches Recht ➤ Steuerrecht ➤ Strafrecht ➤ Weitere Themen ➤ Verlag ➤ Verlag ➤ Kontakt/Impressum ➤ AGB ➤ Datenschutz 					
 ➤ Steuerrecht ➤ Strafrecht ➤ Weitere Themen ➤ Verlag Verlag ➤ Kontakt/Impressum ➤ AGB ➤ Datenschutz 				,	
 ➤ Strafrecht ➤ Weitere Themen ➤ Verlag Verlag ➤ Kontakt/Impressum ➤ AGB ➤ Datenschutz 	> Öffentliches Recht	,		•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••	***************************************
 ➤ Weitere Themen ➤ Verlag ➤ Kontakt/Impressum ➤ AGB ➤ Datenschutz 	≥ Steuerrecht				
Verlag Verlag	> Strafrecht				
Verlag ≥ Kontakt/Impressum ≥ AGB ≥ Datenschutz	> Weitere Themen				
 Kontakt/Impressum AGB Datenschutz 	∑ <u>Verlag</u>				
≥ AGB ≥ Datenschutz	Verlag				
<u> ▶ Datenschutz</u>	> Kontakt/Impressum			ANGENERALIZATION OF THE CONTROL OF THE PROPERTY OF THE PROPERT	REQUIRED IN PARTIES (POSTED STOCKES PROGRAMMENT PROPERTY (PROGRAMMENT PROPERTY (PROGRAMMENT PROPERTY PROGRAMMENT PROPERTY (PROGRAMMENT PROPERTY PROGRAMMENT PROPERTY (PROGRAMMENT PROPERTY PROGRAMMENT PROPERTY (PROGRAMMENT PROPERTY PROPERT
	≥ AGB				
<u>Yang Moderationshinweise</u>	<u>Datenschutz</u>			, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
	> Moderationshinweise				